

Cornelia Hasler-Roost
FDP Fraktion
Bohlstrasse 7a
8355 Aadorf

Roland Manser
FDP Fraktion
Lerchenweg 4
8560 Märstetten

Reto Ammann
GLP/BDP Fraktion
Weinbergstr. 30
8280 Kreuzlingen

EINGANG GR 13. Feb. 2019			
GRG Nr.	16	17032	323

Sabina Peter Köstli
CVP/EVP-Fraktion
Frauenackerstrasse 18
8356 Ettenhausen

Edith Wohlfender
SP u. Gewerkschaften
Lärchenstrassen 19
8280 Kreuzlingen

759

Motion

„Änderung des Gesetzes über die Alimenten-Bevorschussung“

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten (AliG; RB 836.4) so zu **ändern**, dass der Anspruch auf Bevorschussung nicht bei Erreichung der Volljährigkeit des Kindes endet, sondern bis zur Beendigung der Erstausbildung fort dauert.

Ausgangslage

Art. 277 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) bestimmt, dass die Unterhaltspflicht der Eltern bis zur Volljährigkeit des Kindes dauert. Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung abgeschlossen ist. Nach Art. 293 Abs. 2 ZGB hat das öffentliche Recht die Ausrichtung von Vorschüssen für den Unterhalt des Kindes zu regeln, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen. Falls die Eltern dieser Pflicht nicht nachkommen, gilt im Kanton Thurgau folgendes: Eine Alimenten-Bevorschussung gemäss Art. 277 Abs. 2 des ZGB wird **bis zum Erreichen des Mündigkeitsalters bezahlt. In vielen umliegenden Kantonen (z.B. St.Gallen und Zürich) entfällt dieser Anspruch richtigerweise erst mit dem Abschluss der Erstausbildung. Erforderlich ist ein gültiger Rechtstitel, wie er bereits vor der Mündigkeit bestand.**

Im Kanton Thurgau bedeutet dies, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, bevorschusst die **Wohngemeinde des Kindes** die im massgeblichen Rechtstitel festgelegten Unterhaltsbeiträge bis zum Erreichen der Volljährigkeit. Ab dem 18. Geburtstag muss das betroffene Kind sein Recht selbst einfordern. Es muss entweder beim Sozialamt Unterstützung verlangen oder die Ansprüche seiner Eltern (bzw. Elternteil) vor Gericht einfordern. Dies gilt auch bei Pflegekindern. Hier müssen die jungen Erwachsenen ihre leiblichen Eltern verklagen.

Die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihrem unmündigen Kind wird durch den Art. 276 ZGB geregelt. Die Pflicht ist einem Urteil oder in einem von der Vormundschaftsbehörde genehmigten Vertrag geregelt. Dies sind z.B. Scheidungsurteil, Trennungsurteil, Vaterschaftsurteil, etc. Eine Bevorschussung kann nur beantragt werden, wenn eine unterhaltspflichtige Person säumig ist, d.h. nicht rechtzeitig, also erst nach Fälligkeit